



Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere

Projektaufruf 2021

Mit dem „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ sollen stabile, lebendige Quartiere entwickelt und erhalten und so der soziale Zusammenhalt in der Stadt gestärkt werden. Dies gilt sowohl in Bestandsquartieren als auch in neuen, wachsenden Quartieren, um neue Quartiere mit den bestehenden Nachbarschaften eng zu verknüpfen und eine stabile Quartiersentwicklung zu fördern. Er soll dazu beitragen, insbesondere in Quartieren mit hoher Einwohnerdichte, die Wohn- und Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern, indem vor allem

- die bestehende quartiersbezogene soziale und (sozio-)kulturelle Infrastruktur bedarfsgerecht modernisiert und ausgebaut,
- Wohnumfelder und öffentliche Freiräume attraktiv und barrierefrei gestaltet,
- Orte der Begegnung und Kommunikation auch im öffentlichen Raum geschaffen und ergänzend
- sozialintegrative Maßnahmen unterstützt werden.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen stellt für Maßnahmen des Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere in den nächsten Jahren bis 2025 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rund 24 Mio. Euro bereit:

rund 5,9 Mio. Euro konsumtive Ermächtigungen und

rund 17,9 Mio. Euro investive Ermächtigungen.

Die investiven Ermächtigungen verteilen sich auf die Jahre wie folgt: 2021: 2 Mio. Euro, 2022: 3 Mio. Euro, 2023: 4 Mio. Euro, 2024: 5 Mio. Euro, 2025: 3,9 Mio. Euro.

Die Höhe der Haushaltsmittel, die im Zuge dieses Projektaufrufs bewilligt werden, ist nicht vorab festgelegt.

Bezirksämter und Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind aufgerufen,

bis zum 9. Juni 2021

geeignete Projektvorschläge bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, einzureichen.

Auch Dritte sind aufgefordert zu Projektvorschlägen. Diese können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein. Die Projektvor-



schläge müssen bei dem zuständigen Bezirksamt bzw. der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung nimmt Projektvorschläge Dritter nicht entgegen. Projektvorschläge Dritter, die unmittelbar über das Funktionspostfach eingehen, werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Maßgeblich für die Projektvorschläge ist die **Förderrichtlinie für Maßnahmen des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“** in der auf der Homepage der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen veröffentlichten Fassung (<https://www.hamburg.de/bsw/>).

1. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Bei Zuwendungen gilt zusätzlich, dass das Projekt noch nicht begonnen wurde. § 44 LHO sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu gelten entsprechend.

Bei Investitionsvorhaben, die einen dauerhaften Betriebsmitteleinsatz erfordern, ist neben der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zudem eine abgesicherte langfristige Finanzierung des laufenden Betriebs Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln. § 57 Absatz 2 LHO sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu gelten entsprechend.

2. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Förderung von Vorhaben aus dem „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ ist in zwei Phasen untergliedert.

2.1 Einreichung und Auswahl von Projektvorschlägen – 1. Phase

Für die Einreichung von Projektvorschlägen ist die anliegende Projektskizze zu verwenden. Einschließlich ergänzender Anlagen wie ggf. Lagepläne und Fotomaterial ist der Projektvorschlag bis zum 09.06.2021 per E-Mail bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, über folgendes Funktionspostfach einzureichen: stadtentwicklungsfonds@bsw.hamburg.de

Nicht fristgerecht eingereichte Projektskizzen, unvollständige Projektskizzen und nicht unterschriebene Projektskizzen können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung prüft auf Basis der Förderrichtlinie die eingereichten Projektvorschläge hinsichtlich deren Förderfähigkeit und der Höhe der angemeldeten Fördermittelbedarfe.

Über die Auswahl der Projektvorschläge entscheiden die Präses der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und der Finanzbehörde nach Maßgabe der Förderrichtlinie.



2.2 Antragsverfahren für ausgewählte Projekte – 2. Phase

Die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung informiert die Bezirksämter und Behörden über das Ergebnis der Projektauswahl und die beabsichtigte Förderung.

Antragsteller gegenüber der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, sind ausschließlich die Bezirksämter und Behörden. Die Abstimmung des weiteren Vorgehens insbesondere zur Höhe der Förderung erfolgt bilateral zwischen der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung und dem jeweils zuständigen Bezirksamt bzw. der jeweils zuständigen Behörde.

Soweit eigene Projektvorschläge der Bezirksämter und Behörden zur Förderung ausgewählt wurden, setzen diese die Vorhaben in eigener Zuständigkeit um und melden entsprechende Fördermittelbedarfe nach Maßgabe der in der Förderrichtlinie genannten inhaltlichen Vorgaben bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, zur Bewilligung der Fördermittel an.

Soweit Projektvorschläge Dritter zur Förderung ausgewählt werden, geben die jeweils zuständigen Bezirksämter und Behörden die Information entsprechend weiter.

Die Bezirksämter und Behörden melden diese Fördermittelbedarfe ebenfalls nach Maßgabe der in der Förderrichtlinie genannten inhaltlichen Vorgaben bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, zur Bewilligung der Fördermittel an.

Die Bezirksämter und Behörden gewähren die Fördermittel

- als Zuwendung auf der Grundlage der Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO einschließlich der AnBest P sowie der NBest Bau sowie der vergaberechtlichen Vorschriften,
- als Zuweisung oder
- auf Basis von Verträgen.

Die Bezirksämter und Behörden gewähren Fördermittel an Dritte nur auf schriftlichen Antrag. Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim zuständigen Bezirksamt oder der zuständigen Behörde einzureichen. Das jeweilige Verfahren erfolgt bilateral zwischen dem jeweils zuständigen Bezirksamt bzw. der jeweils zuständigen Behörde und Dritten.

Kontakt

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte schriftlich an:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,

Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung

E-Mail: stadtentwicklungsfonds@bsw.hamburg.de